



Satzung der DJK-Sportjugend des DJK-Sportvereins Oberndorf e.V.

1. Name und Wesen

- 1.1 Die DJK-Sportjugend im DJK-Sportverein Oberndorf e.V. (kurz DJK-Sportjugend) ist die Jugendorganisation des DJK-Sportverein Oberndorf e.V., des katholischen Vereins für Leistungs- und Breitensport.
- 1.2 Der DJK-Sportverein Oberndorf e.V. erkennt die Eigenständigkeit der Sportjugend an, für die diese Jugendordnung verbindlich ist. Er beschließt die nachstehende Jugendordnung der DJK-Sportjugend als Teil der Satzung des DJK-Sportverein Oberndorf.
- 1.3 Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 1.4 Mitglieder der DJK-Sportjugend sind alle DJK-Mitglieder im Alter bis zu 27 Jahren und alle im Jugendbereich gewählten DJK-Mitglieder. Die DJK-Sportjugend ist gegliedert in Abteilungen.
- 1.5 Die DJK-Sportjugend ist Mitglied der Sportjugend auf Stadt- bzw. Kreisebene. Zum Stadt- bzw. Pfarrverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) pflegt sie partnerschaftliche Kontakte. Sie bemüht sich um Mitarbeit in den Jugendgremien der Pfarrgemeinde.

2. Ziele

- 2.1 Die DJK-Sportjugend bietet ihren Mitgliedern:
 1. Breiten-, Freizeit- und Leistungssport durch ein sachgerechtes, altersorientiertes Angebot.
 2. Erleben von Gemeinschaft durch auf die Zielgruppe abgestimmte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Bildung.
 3. Erfahrungen im Glauben, die sich an der christlichen Botschaft orientieren
- 2.2 Im Zusammenwirken dieser Angebote hilft die DJK-Sportjugend ihren Mitgliedern bei der gesamtmenschlichen Entfaltung, die sich am christlichen Menschenbild orientiert.
- 2.3 Die DJK-Sportjugend will mit dazu beitragen, dass junge Menschen demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln.
- 2.4 Die DJK-Sportjugend fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder.

3. Organe und Leitung

Organe der DJK-Sportjugend sind:

- 3.1 die Jahreshauptversammlung der Jugend
- 3.2 die Jugendleitung

4. Jahreshauptversammlung der Jugend

Die Jahreshauptversammlung der Jugend ist das höchste Gremium der DJK-Sportjugend auf Vereinsebene.

4.1 Zusammensetzung

- 4.1.1 Stimmberechtigte Mitglieder der Jahreshauptversammlung der Jugend sind:
 1. die Mitglieder der DJK-Sportjugend ab vollendetem 10. Lebensjahr
 2. die Jugendleitung
 3. der Vorsitzende des DJK-Sportvereins Oberndorf
- 4.1.2 Eine Vertretung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden ist möglich.
- 4.1.3 Beratende Mitglieder der Jahreshauptversammlung sind die im Jugendbereich tätigen Übungsleiterinnen, Übungsleiter, Betreuerinnen und Betreuer des DJK-Sportvereins Oberndorf.
- 4.1.4 Der Jugendleitung steht es frei, Gäste zur Jahreshauptversammlung einzuladen. Diese können sich - soweit die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt - an den Beratungen beteiligen.

4.2 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung der Jugend gehören insbesondere:

- 4.2.1 Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die DJK-Sportjugend zu beraten und zu beschließen, dies sind insbesondere politische und pädagogische Fragen des Kinder- und Jugendsports
- 4.2.2 die Richtlinien für die Arbeit der Jugendleitung der DJK-Sportjugend festzulegen
- 4.2.3 Berichte entgegenzunehmen
- 4.2.4 den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu verabschieden
- 4.2.5 das Jahresprogramm zu beschließen
- 4.2.6 die Jugendleitung zu entlasten und zu wählen
- 4.2.7 die Jugendordnung und deren Änderungen zu beschließen
- 4.2.8 Vertreterinnen bzw. Vertreter für Ausschüsse und Kommissionen des DJK-Sportvereins Oberndorf zu benennen bzw. zu wählen



- 4.2.9 gewählte Mitglieder der Jugendleitung abzurufen, wenn diese die aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllen, der Jugendordnung zuwiderhandeln oder die Interessen der DJK-Sportjugend schädigen. Gegen die Abberufung kann Einspruch bei der Vereinsvorstandschaft eingelegt werden
- 4.2.10 über vorgelegte Anträge zu beschließen.

4.3 Verfahrensbestimmungen

- 4.3.1 Die Jahreshauptversammlung der Jugend findet mindestens einmal jährlich statt.
- 4.3.2 Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der DJK-Sportjugend muss sie von der Jugendleiterin oder dem Jugendleiter innerhalb von sechs Wochen auch außerhalb des Jahresturnus einberufen werden.

5. Jugendleitung

5.1 Zusammensetzung

- 5.1.1 Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendleitung sind:
1. die Jugendleiterin
 2. der Jugendleiter
 3. bis zu zwei Stellvertreter
- 5.1.2 Die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendleitung werden von der Jahreshauptversammlung der Jugend für 2 Jahre gewählt.
- 5.1.3 Die Wahl der Jugendleiterin und des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des DJK-Sportvereins Oberndorf. DJK-Vereinsjugendleiterin und DJK-Vereinsjugendleiter sollen volljährige DJK-Mitglieder sein.
- 5.1.4 Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der Jugendleitung aus, kann die Vorstandschaft bis zur Nachwahl bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung der Jugend eine kommissarische Beauftragung aussprechen.
- 5.1.5 Die Jugendleitung kann Personen hinzuziehen; sie haben kein Stimmrecht. Die Jugendleitung kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen, sie beraten die Jugendleitung und arbeiten nach deren Auftrag.
- 5.1.6 Für Einzelfragen können weitere Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen werden.

5.2 Aufgaben

- 5.2.1 Die Jugendleitung leitet die DJK-Sportjugend auf Vereinsebene. Sie erfüllt die ihr durch Satzung übertragenen Aufgaben.
- 5.2.2 Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die an die Jugendleitung gerichteten Beschlüsse zu verwirklichen
 2. die Jahreshauptversammlung der Jugend vorzubereiten, ein Jahresprogramm vorzuschlagen und einen Jahresbericht zu erstellen
 3. Haushaltsplan und Jahresabschluss vorzubereiten
 4. über die Verwendung der der DJK-Sportjugend zufließenden Mittel zu entscheiden und Zuschussanträge für Maßnahmen der DJK-Sportjugend zu veranlassen
 5. Veranstaltungen und Aktionen zu planen, vorzubereiten und zu leiten
 6. die Einhaltung der allgemeinen und sportbezogenen Jugendschutzbestimmungen zu überwachen
 7. in den Organen des Vereins mitzuarbeiten
 8. die DJK-Sportjugend auf Vereinsebene und in übergeordneten Gremien zu vertreten.

5.3 Verfahrensbestimmungen

- 5.3.1 Die Jugendleitung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.
- 5.3.2 Die DJK-Vereinsjugendleiterin und der DJK-Vereinsjugendleiter vertreten die DJK-Sportjugend auf Vereinsebene nach innen und außen;
- 5.3.3 sie sind Mitglieder in der Vereinsvorstandschaft und müssen in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend des DJK-Sportverein Oberndorf betreffen, gehört werden.
- 5.3.4 Die DJK-Vereinsjugendleiterin und der DJK-Vereinsjugendleiter berufen die Tagungen der Organe der DJK-Sportjugend auf Vereinsebene ein und leiten sie, soweit nicht eine eigene Tagungsleitung gewählt wird.

Genehmigt und beschlossen
bei der Vereinsjugendversammlung am 06.12.2007

Genehmigt und beschlossen
bei der Jahreshauptversammlung am 23.03.2008

Jugendleiterin / Jugendleiter

Vorsitzender / Protokollführer